

§ 25 GKV 2011 Information und Unterweisung

GKV 2011 - Grenzwerteverordnung 2011

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1) Die Information der Arbeitnehmer/innen nach § 12 ASchG hat jedenfalls zu enthalten:
 1. 1. die Gefahren für die Gesundheit infolge einer Exposition gegenüber Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien,
 2. 2. die vorgeschriebenen Grenzwerte und die Notwendigkeit der Überwachung der Luft,
 3. 3. die Vorschriften über die Hygienemaßnahmen, einschließlich der Notwendigkeit, nicht zu rauchen,
 4. 4. die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf das Tragen und die Verwendung von Schutzausrüstung und Schutzkleidung,
 5. 5. die besonderen Vorsichtsmaßnahmen, um die Asbestexposition so weit wie möglich zu verringern,
 6. 6. den Hinweis, dass sich die Arbeitnehmer/innen nach Beendigung der Exposition lungenfachärztlichen Gesundheitsuntersuchungen so lange unterziehen sollen, wie dies zur Sicherung ihrer Gesundheit nach Ansicht der untersuchenden Fachärztinnen oder Fachärzte jeweils erforderlich ist.
2. (2) Die Unterweisung der Arbeitnehmer/innen nach § 14 ASchG hat insbesondere Folgendes zu enthalten:
 1. 1. Eigenschaften von Asbest und seine Auswirkungen auf die Gesundheit einschließlich der synergistischen Wirkung des Rauchens,
 2. 2. Arten von Erzeugnissen oder Materialien, die Asbest enthalten können,
 3. 3. Arbeiten, bei denen eine Asbestexposition auftreten kann und die Bedeutung von Vorkehrungen zur Expositionsminimierung,
 4. 4. sichere Arbeitsverfahren, Kontrollen und persönliche Schutzausrüstungen,
 5. 5. Zweck, Angebot und Auswahl, Wirkungsgrenzen und richtiger Einsatz von Atemschutzausrüstungen,
 6. 6. Dekontaminationsverfahren, Notfallverfahren und Abfallbeseitigung,
 7. 7. erforderliche Eignungs- und Folgeuntersuchungen.

In Kraft seit 01.07.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at